



Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Lobbyregisternummer (national): R000611

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Inhalt

1. Praxisgrenzen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (VALERI).....	3
2. Realistische Fristen.	3
3. Fokussierung der Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme auf wesentliche, tatsächlich nutzbare Abwärmepotenziale, § 17 EnEfG.....	3
4. Identifikation von Abwärmepotentialen gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes	4

Die Stadtwerke München (SWM) begrüßen die vollständige und fristgerechte Umsetzung der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED, Richtlinie (EU) 2023/1791) in deutsches Recht. Dabei ist uns wichtig, dass die europäischen Vorgaben **eins zu eins** umgesetzt, nationale Sonderwege vermieden und die Regulierung auf **Wesentlichkeit, Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit** ausgerichtet wird. So erreichen wir die europäische Effizienzagenda, sichern Investitionsbereitschaft und schaffen die nötige **Planbarkeit** für kommunale Unternehmen wie die SWM.

1. Praxisgrenzen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (VALERI).

Die Pflicht zur Bewertung nach **DIN EN 17463 (VALERI)** soll sich auf **strittige oder nicht umgesetzte Maßnahmen** konzentrieren und **Bagatellen** eindeutig ausnehmen. Wir regen eine **erhöhte Bagatellgrenze** (z. B. bis **100.000 €** Nettoinvest) sowie **vereinfachte Standardparameter** für Kleinmaßnahmen an. Das BAFA hat Ausnahmefälle bereits anerkannt; eine klarere Schwellenregel reduziert Prüfaufwand und schafft Rechtsklarheit.

2. Realistische Fristen.

Die zeitliche Kaskade muss die betriebliche Investitionsplanung, Genehmigungen und Vergabeprozesse abbilden. Wir sprechen uns für **12 Monate** bis zur Erstveröffentlichung und **36 Monate** bis zur Einleitung der Umsetzung aus.

3. Fokussierung der Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme auf wesentliche, tatsächlich nutzbare Abwärmepotenziale, § 17 EnEg

Die Stadtwerke München begrüßen, dass der Referentenentwurf die Abwärmeregulungen gegenüber der bisherigen Fassung weiterentwickelt und nun stärker auf **Kosten-Nutzen-Analysen** sowie auf **technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit** abstellt. Die vorgesehene Fokussierung auf Anlagen mit relevanter Leistung (u. a. Industrieanlagen ab 8 MW, Energieversorgungsanlagen ab 7 MW sowie Rechenzentren ab 1 MW) ist ein Schritt in Richtung einer verhältnismäßigeren Regulierung.

Gleichzeitig bleibt die Verpflichtung zur **Identifikation, Erfassung und Meldung von Abwärmepotenzialen** in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden - auch dort, wo eine Nutzung der Abwärme **technisch, wirtschaftlich oder infrastrukturell nicht realistisch** ist. Insbesondere an komplexen Erzeugungsstandorten führt die flächendeckende Erfassung sämtlicher Abwärmequellen zu umfangreichen Datenerhebungen, ohne dass daraus in der Praxis zusätzliche nutzbare Wärmepotenziale erschlossen werden können.

Aus Sicht der SWM sollte die Abwärmeregulierung daher konsequent auf **wesentliche, tatsächlich nutzbare Abwärmepotenziale** fokussiert werden. Eine reine Vollerhebung aller Abwärmequellen - unabhängig von Temperaturniveau, Transportmöglichkeiten und bestehender

Wärmenutzung - steht nicht im angemessenen Verhältnis zum Nutzen und bindet Investitions- und Planungskapazitäten, die für die konkrete Umsetzung der Wärmewende benötigt werden.

§ 17 EnEFG sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass:

- **keine pauschale Pflicht zur Identifikation und Meldung sämtlicher Abwärmepotenziale besteht**, sondern die Verpflichtungen klar an **wesentliche Abwärmepotenziale mit realistischer Nutzungsperspektive** geknüpft werden,
- die **Kosten-Nutzen-Analyse** das zentrale Steuerungsinstrument für die Abwärmenutzung wird und darüber hinausgehende Melde- und Dokumentationspflichten entfallen,
- **bereits integrierte Abwärmenutzung**, insbesondere bei effizienten KWK-Anlagen und bestehenden Fernwärmesystemen, als erfüllt gilt und nicht zu Doppelregulierung führt,
- die Bundesregierung ermächtigt wird, **Schwellenwerte und Ausnahmen flexibel weiterzuentwickeln**, um technische Innovationen und regionale Besonderheiten sachgerecht zu berücksichtigen.

Eine solche Ausgestaltung würde die Ziele der Energieeffizienzrichtlinie wirksam unterstützen, ohne unverhältnismäßige Bürokratie aufzubauen, und gleichzeitig die Umsetzungsfähigkeit der kommunalen Wärmewende sichern.

4. Identifikation von Abwärmepotentialen gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes

Bei Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a müssen Abwärmepotentiale ermittelt, erfasst und wesentliche Abwärmepotentiale in einer zentralen Datenbank hinterlegt werden. Der Termin hierfür war der 01.01.2025. Der Stand ist jährlich zu aktualisieren. In dem BAFA-Merkblatt „Plattform für die Abwärme zu den gesetzlichen Regelungen des § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEFG)“ ist beschrieben, wie und welche Abwärmepotentiale zu erfassen sind. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass Abwärmepotentiale identifiziert wurden (Übersicht) und diese Übersicht ist jährlich zu aktualisieren. Zugleich ist es möglich, die meisten Abwärmepotentiale als nicht wesentliche Abwärmepotentiale einzustufen. Bedeutet: hier wird für Unternehmen ein bürokratischer Aufwand erzeugt, eine Übersicht der Abwärmepotentiale zu führen, bei denen aufgrund der Einstufung keine Nutzungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir schlagen folgende Änderung zu §17 EnEFG vor:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:**
„Unternehmen können Daten zu nutzbarer Abwärme freiwillig an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln.“
2. **Absatz 2 wird vollständig aufgehoben.**
3. **Folgende Regelung wird eingefügt:**

„Die Verpflichtung zur Ermittlung, Erfassung und Hinterlegung von Abwärmepotenzialen entfällt. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Identifikation von Abwärmequellen mit einem Energieinhalt von mehr als 7,5 GWh pro Jahr.“